

# Schneider-Zeitung

Organ

des Verbandes christlicher Schneider, Schneiderinnen  
und verwandter Berufe Deutschlands.

Herausgegeben vom Zentralvorstande.

Geschäftsstelle Köln a. Rhein, Venloerwall 9. — Telefon A 5538.

Erscheint alle 14 Tage Samstags.  
Abonnementpreis pro Quartal 1 M.  
ohne Postgebühren.  
Abonnement-Bestellungen nimmt jede  
Postanstalt entgegen.  
Bei Zusendung unter Kreuzband 1.20 M.  
Verbandsmitglieder erhalten das Organ  
gratis.

Redaktion und Expedition Köln a. Rh.  
Venloerwall 9.

Bestellungen für direkte Zusendung,  
Anzeigen etc. sind an die Geschäftsstelle  
zu richten.

Redaktionschluss:  
Montag-Mittag.

Nr. 25.

Köln, den 13. Dezember 1913.

10. Jahrgang.

## Tarifrecht u. Einigungswesen.

Die Gesellschaft für Soziale Reform, die ihre jährliche Hauptversammlung am 21. und 22. November in Düsseldorf abhielt, hat auf dieser Tagung zwei wichtige Fragen zur Erörterung gestellt, nämlich Rechtsfragen des Arbeitsvertrages (Haftung und Abdingbarkeit) und ihre gesetzliche Lösung, sowie Ausbau und Vervollständigung des gewerblichen Einigungsweises (Reichseinigungsamt). Als Vorbereitung zur Besprechung dieser Fragen hatte der Arbeitsrechtsausschuß der genannten Gesellschaft schon früher eine Umfrage bei bekannten Sozialpolitikern, Gewerbegelehrten und bei den Gewerkschaften veranstaltet. In der ersten Frage, die sich auf die gesetzliche Regelung des Tarifwesens bezieht, geben die Meinungen bei Theoretikern wie Praktikern weit auseinander. Auch die christlichen Gewerkschaften stehen einer solchen Lösung vorerst noch zurückhaltend gegenüber. Das ist nicht unangebracht, wenn man bedenkt, daß die ganze Tarifentwicklung noch sehr jung ist und sich außerdem in ständiger Weiterentwicklung befindet. Dazu kommt, daß gegenwärtig bekanntlich ein dem sozialen Fortschritt feindlicher Wind weht. Die Befürchtung ist nicht unbegründet, daß eine gesetzliche Regelung, besonders in der Haftungsfrage für Tarifverletzungen, tarifhemmende und tarifschädliche Bestimmungen bringen könnte. Bemerkenswert ist, daß auch der Adh in seinem Gutachten für eine gesetzliche Regelung eintritt. Einfacher und geklärt ist die Frage des gewerblichen Einigungsweises, dessen Ausbau im Hinblick auf die immer mehr an Ausdehnung gewinnenden Arbeitskämpfe eine dringende Notwendigkeit ist. Dieser geistigen Stellungnahme in der ersten Frage und der größeren Einnützigkeit in der Frage des gewerblichen Einigungsweises entspricht auch die Ansprache, die in der Tagung der Gesellschaft für Soziale Reform im Hinblick auf die Referate gehalten wurde. Der Wichtigkeit der Verhandlungsgegenstände wegen, seien die wichtigsten Leitgedanken der Vorträge und der Diskussionen wieder gegeben.

Den ersten Vortrag über Rechtsfragen des Arbeitsvertrages hielt Rechtsanwalt Dr. Singheimer-Frankfurt. Er trat in seinem Vortrag für eine gesetzliche Regelung des Arbeitsvertrages ein, weil das geltende Recht zu Unklarheiten und Gefahren für die Tarifentwicklung führe. Das geltende Recht kennt nur den Einzelarbeitsvertrag, nicht aber die gemeinsame, gruppenweise Regelung der Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitern. Das hat dazu geführt, daß die Rechtsprechung z. B. die Abdingbarkeit der Tarifverträge durch den Arbeitsvertrag anerkennt. Das heißt, die Bestimmungen des Tarifvertrages können durch Sonderabmachungen außer Kraft gesetzt werden. Das geltende Recht gefährde die Tarifverträge aber auch durch eine unbestimmte und unbeschränkte Haftung für Nichterfüllung der Tarifvertragspflichten. Dr. Singheimer verlangt daher, daß der Tarifvertrag gesetzlich über den Einzelarbeitsvertrag gestellt werde. Er soll unabhingbar sein nach unten. Dagegen soll die Vereinbarung günstigerer Lohn- und Arbeitsverhältnisse erlaubt sein. Ausgeschlossen ist natürlich der gemeinsame Zwang zur Erlangung anderer Bestimmungen. Nur ausnahmsweise und mit Genehmigung des Gewerbegerichts sollen tarifliche Sonderabreden zulässig sein, wenn sie im Interesse der Beteiligten liegen und das allgemeine Tarifinteresse nicht gefährdet wird.

An Stelle der bisher unbeschränkten Haftung verlangt Singheimer die Haftung auf die Vertragsparteien — und zwar auch für diese nicht unbeschränkt — zu beschränken. Die Haftung der Vertragsmitglieder sei, sofern sie Verbandsmitglieder sind, durch ihre Verbände zu vermindern, dagegen sollen die Vertragsmitglieder, die keinem Verbandsmitglied angehören, wie die Vertragsparteien haften.

Verfolgt ein kollektiver Arbeitskampf außertarifliche Ziele, so soll er nicht als Friedensbruch betrachtet

werden. Hierbei rechnet Singheimer Ergänzungsstreiks, Abwehrstreiks, Sympathiestreiks, Generalstreiks und Ausperrungen.

Um diese Aufgaben durchzuführen, müssen die Berufsvereine Tariffähigkeit erhalten. Die Schaffung eines besonderen Gebietes über die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine ist dafür nicht notwendig. Die Gerichtsbarkeit der Gewerbegerichte muß erweitert und ihre Zulassung als Verwaltungsbehörde für Tarifangelegenheiten bewirkt werden. Diese Erweiterung wird mit der Zeit zu einem selbständigen Ausbau einer Tarifgerichtsbarkeit und Tarifverwaltung führen mit verschiedenen Instanzen, die in einer Reichsstelle auslaufen. Diese Regelung von Einzelfragen genügt aber auf die Dauer nicht, vielmehr wird die Gesetzgebung nach einem umfassenden Tarifgesetz streben müssen.

Zuletzt in großen Zügen der Gedankengang des Vortrages von Dr. Singheimer. An der Ansprache beteiligten sich zahlreiche Theoretiker und Praktiker. Die Unabdingbarkeit wurde von allen Rednern gefordert. Eine Ausnahme machte nur Magistratsrat Wölbling-Berlin. Dagegen vertraten verschiedene Redner den Standpunkt, daß eine gesetzliche Regelung verfehlt sei und einer gesunden Weiterentwicklung nur hindernd in den Weg treten könne. Dieser Auffassung sind die christlichen und die „freien“ Gewerkschaften. Den Standpunkt der ersten vertrat Veder-Berlin vom christl. Bauhandwerkerverband. Ebenso wandte sich Referent Köhr-W. Glabbach gegen eine gesetzliche Regelung, der die Ausgleichung der Mängel, die in dem heutigen Recht liegen, durch eine juristisch verbesserte Vertragstechnik ebenso wie die christlichen Gewerkschaften für möglich hält.

Beide Richtungen, die christliche und die sozialdemokratische, wollen auch von der Forderung Einzelheimers nichts wissen. Ausnahmen von der Friedenspflicht zuzulassen. Leiswirth, der Vorsitzende des sozialdemokratischen Holzarbeiterverbandes, meinte, durch solche Ausnahmeregelungen würden die Tarifverträge an sich gefährdet und die Tarifverträge seien ihnen immer noch lieber wie ein Generalstreik.

Viel gefächert und daher für die gesetzgeberische Behandlung auch spruchreifer ist das Gebiet des gewerblichen Einigungsweises, das am zweiten Verhandlungstage behandelt wurde.

Professor Dr. W. Zimmermann als erster Redner ging aus von der wachsenden Gefahr der an Ausdehnung immer mehr zunehmenden Arbeitskämpfe. Zwar hat das im Laufe der Zeit sich entwickelte gewerbegerichtliche und das freie Einigungsweisen große Fortschritte und Erfolge aufzuweisen. Aber es haften ihm eine Reihe von Mängeln an. Bei vier Fünftel aller Streitigkeiten wird noch nicht einmal der Versuch gemacht, eine Friedensvermittlung zustande zu bringen. Der Schaffung eines behördlichen, systematisch ausgebauten und in einem Reichseinigungsamt auslaufenden Einigungsweises, isthen allerdings noch manche Hindernisse entgegen.

In den Kreisen der Arbeitgeber findet der Gedanke scharfe Ablehnung. Auch die sozialdemokratischen Gewerkschaften zeigen in dieser Frage bis jetzt kein besonderes Entgegenkommen. Ihre Haltung entspringt dem Mißtrauen, das sie einer von der Regierung überwachten Behörde entgegenbringen. Die Gelben marschieren natürlich auch hier mit den Unternehmern trotz ihrer Wirtschaftsfriedlichkeit.

Für die Lösung der Aufgabe ergibt sich zunächst, daß die Zuständigkeit der Gewerbegerichte in örtlicher und sachlicher Weise erweitert werden muß. Nach dem heutigen Recht sind diese als Schiedsgerichte nicht zuständig. Die Betätigung als solche ist ihnen zwar nicht verboten, aber sie haben noch nicht ausdrücklich die Befugnis, in Rechtsstreitigkeiten aus bestehenden Tarifverträgen zu wirken. Diese Befugnis muß ihnen verliehen werden. Um die Autorität der Gewerbegerichte als gewerbliche Einigungsämter zu stärken, ist dem Vorsitzenden das Recht zuzuerkennen, neben dem bestehenden Ermittelungs- und Vernehmungszwange nach freiem Ermessen auch den Verhandlungszwang anzuwenden, wie auch das Verfahren mit wirksamen

prozessualen Handhaben auszustatten ist. Die Vollstreckbarkeit der von dem Einigungsamt geschlossenen Vereinbarungen ist von diesem auf Antrag der Parteien unmittelbar zu erklären. Gleiches soll für Schiedssprüche gelten, falls die Parteien von vornherein ihre Unterwerfung unter den Schiedsspruch zugelassen und Vertragsstrafen vereinbart haben.

Bei größeren Gewerbegerichten ist dieser Tätigkeitskreis zu einem selbständigen Amt auszubauen, das jedoch in fester Verbindung mit dem Gewerbegericht bleiben muß.

Das freie Einigungs- und Schiedsweisen der Berufsverbände ist von dem geltenden zivilprozessualen Vorschriften über Schiedsverträge, Schiedsgerichte und Prozeßvertretung zu befreien. Den tarifgebundenen Berufsverbänden ist auf Antrag für die Tarif- und Schiedsvertragsdauer „Tariffähigkeit“ zu verliehen. Hier soll auf Bestellung eines Unparteiischen Wert gelegt oder die Möglichkeit solcher Berufung auf eine höhere Instanz gewährleistet werden. Auf die Vertretung auch der tariffreien Minderheitsgruppen in freien Schlichtungsausschüssen und Tarifämtern durch einen Vertrauensmann ist zum mindesten in allen die Angehörigen der Minderheit betreffenden Streitfällen Bedacht zu nehmen.

Das freie und gewerbegerichtliche Einigungsweisen soll in eine organische Verbindung gebracht werden, die in einer zentralen Einigungs- und Schiedsstelle gipfelt muß. Dieses gemischte System soll aber nicht durch gesetzliche Zwang geschaffen werden.

Wo die befragten Instanzen in einem Arbeitszweige verlagern, soll eine Reichseinigungsbehörde von sich aus eingreifen, die auch weitere Aufgaben als zentrale Tarifvertragsbehörde und als oberstes Schiedsgericht in grundsätzlichen tarifrechtlichen Streitfällen auf Wunsch der Parteien zu wirken und als Überwachungsinstanz zu fungieren hat.

Entscheidend für die Weiterentwicklung des Prinzips friedlicher Verhütung und Beilegung von Arbeitszweifeln sind: Der systematische Ausbau unabhängiger Berufsorganisationen auf beiden Seiten; die Pflege des Geistes kollektiver Verständigung zwischen beiden Lagern; die Sicherung der Tarifvertragsbefugnis und der weitblickende Ausbau des hergebrachten gesetzlichen Einzelvertragsrechtes der Arbeitsverhältnisse zu einem neuzeitlichen „sozialen“ Arbeitsrecht.

Nach diesem Vortrag sprach Johann Freiber von Verlevisch über die Frage: Brauchen wir ein Reichseinigungsamt? Das Reichseinigungsamt, das aus drei Personen bestehen soll, die das Vertrauen der Unternehmer und der Arbeiter genießen, und eine dem Reichsamt des Innern unterstehende Behörde bildet, soll als Hauptaufgabe die Vermittlung bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis größeren Umfangs haben, sofern für deren Beilegung keine andere private oder gesetzlich geordnete Instanz vorhanden oder mit Erfolg zu vermitteln in der Lage ist. Die Verantwortung für rechtzeitiges und sachgemäßes Eingreifen hat das Einigungsamt allein zu tragen. Um diese Verantwortung übernehmen zu können, hat es alles Material zu sammeln und zu studieren, das für die Vermittlung von Bedeutung ist. Unparteiische und sachkundige Personen sollen gewonnen werden, um sie den Parteien als Vermittler und Schiedsrichter vorzuschlagen zu können. Das Erscheinen und Verhandeln vor dem Reichseinigungsamt soll nötigenfalls durch Strafen erzwungen werden können. Wenn eine Einigung möglich ist, soll diese in der Form eines Vertrages gefaßt und veröffentlicht werden. Wenn eine Einigung nicht zu erzielen ist, die Parteien sich aber einem Schiedsspruch unterwerfen wollen, so ist dieser zu fällen und als rechtswirksam anzusehen. Wollen sich die Parteien nicht einem Schiedsspruch unterwerfen, so ist ein solcher dennoch zu fällen und als Vorschlag anzusehen. In beiden Fällen ist der Schiedsspruch zu veröffentlichen. Das Reichseinigungsamt soll das Recht haben, Zeugen und Sachverständige zu ernenennen, Erhebungen und Ermittlungen anzustellen und solche durch andere Behörden zu veranlassen. Die Kosten trägt das Reich. Die Verhand-





